

D11

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Frohndorf

Stand: 20.09.06

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Frohndorf

Aufgrund der §§ 18, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie des § 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) sowie bezugnehmend auf die Satzung der Sportstätten der Stadt Sömmerda vom 30.09.1993 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 14.09.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle Frohndorf wird von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2 Nutzungsrecht

Die Räume und ihre Einrichtungen stehen jeder Person, die in Sömmerda einschließlich Ortsteile seinen Wohnsitz hat, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, sportlichen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen, die durch private Interessen getragen werden, bekommen kein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 Überlassung der Räume

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung Sömmerda verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung, in der Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (3) Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus Gründen die der Benutzer zu vertreten hat aus, so muss dies der Stadtverwaltung Sömmerda unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin bekannt gegeben werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

D11
Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Sporthalle Frohndorf

Stand: 20.09.06

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung der Räume

- (1) Schlüssel und Räume werden dem Benutzer von einem Beauftragten der Stadtverwaltung Sömmerda übergeben. Diesem sind sie nach der Benutzung wieder zurückzugeben. Mit der Schlüsselübergabe haftet der Benutzer für die ordnungsgemäße Nutzung der Sporthalle.
- (2) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Sperrstundenverkürzung, Vergnügungssteuer, GEMA usw., sind vom Benutzer einzuholen.
- (3) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich Toiletten, Küche und Zuwege während der Benutzung im sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollzählig zurückzugeben. Die Schlüssel sind innerhalb von zwei Tagen zurückzugeben.
- (5) Für Schäden am Gebäude oder Mobiliar haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (6) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadtverwaltung durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Stadtverwaltung selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden. Der Benutzer stellt die Stadt Sömmerda von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, sofern der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.
- (7) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten.

§ 5 Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Sporthalle Frohndorf oder ihrer Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 6 Benutzungsgebühren, Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung für sportliche Zwecke im Sinne des Thüringer Sportfördergesetzes (THÜRSPORTFG) vom 08. Juli

D11

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Frohndorf

Stand: 20.09.06

1994 (Übungs- und Wettkampfbetrieb) werden keine Entgelte und keine Betriebskostenpauschalen erhoben.

- (2) Für Veranstaltungen und Familienfeiern werden folgende Benutzentgelte und Betriebskostenpauschalen erhoben:

Raum-bezeichnung	Entgelt bis 4h	Entgelt über 4 h	Betriebskosten bis 4h	Betriebskosten über 4 h
Gemeinschaftsraum	10 €	30 €	10 €	20 €
Sporthalle	30 €	70 €	20 €	30 €
Sporthalle zuzügl. Gemeinschaftsraum	35 €	85 €	25 €	35 €

- (2) Die gemeinnützigen Vereine der Stadt Sömmerda sowie ihrer Ortsteile sind für sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit von der Entrichtung der Benutzungsentgelte freigestellt. Über weitere Befreiungen entscheidet auf Antrag die Stadt Sömmerda. Die Weitergabe der Freistellung an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Benutzungsentgelte und die Betriebskostenpauschalen sind zum Zeitpunkt der Nutzung fällig und nach Rechnungslegung durch die Stadt Sömmerda unverzüglich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung Sömmerda.
- (4) Für Veranstaltungen bei denen der Benutzer oder Dritte Gewinne erzielen (kommerzieller Ausschank, Verkaufsveranstaltungen u. ä.), wird zusätzlich zum fälligen Entgelt und der Betriebskostenpauschale eine **Gewinngebühr in der gleichen Höhe des zu entrichtenden Gesamtbetrages (Entgelt zuzüglich Betriebskostenpauschale)** erhoben. Die Gewinngebühr ist auch dann fällig, wenn der Benutzer gemäß § 6 (2) von der Entgeltzahlung befreit ist. Hierbei gilt als Bemessungsgrundlage der Gebührensatz, als würde keine Befreiung vorliegen.

D11
Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Sporthalle Frohndorf

Stand: 20.09.06

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadtverwaltung Sömmerda das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sömmerda, den 20.09.2006

F l ö g e l
Bürgermeister

Siegel